

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 26. Januar 1901.)

1. Gesetz

vom 19. Januar 1901,
 betreffend die öffentlichen Lotterien.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes
 Gnaden Nesterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

verordnen unter Zustimmung des Landtags das Folgende:

§ 1.

Wer in öffentlichen Lotterien, welche nicht von Unserer Landesregierung ausdrücklich erlaubt sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis dreihundert Mark und im Falle der Unbeibringlichkeit mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer Loose solcher Lotterien verkauft oder vertreibt, oder wer deren Verkauf oder Vertrieb als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis 600 Mk., im Falle der Unbeibringlichkeit mit Gefängniß bestraft. Als solche Beförderung gilt namentlich auch das Sammeln von Loosebestellungen, sowie die Verbreitung oder Bekanntmachung von Plänen, Ankündigungen und Gewinnlisten.